

Anhang VIIb: **Anforderungen an die Bescheinigung für die überfälligen Verbindlichkeiten, Unterlagen und Nachweise für die Prüfung des UEFA-Reglements zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit sowie Veröffentlichung von Finanzinformationen**

**Teil 1: Bescheinigung überfällige Verbindlichkeiten zum 31. März t
(t = aktuelles Jahr) - Für alle Bewerber**

**Teil 2: Unterlagen für UEFA Monitoring-Verfahren zum 15. Juli t,
15. Oktober t und ggf. zum 15. Januar t+1 (t = aktuelles Jahr)
- Für die Teilnehmer an den UEFA Wettbewerben**

**Teil 1
Überfällige Verbindlichkeiten zum 31. März t**

Bescheinigung durch den Wirtschaftsprüfer

A. Keine überfälligen Verbindlichkeiten

1. Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Fußballclubs

Der Bewerber hat gemäß § 8 Nr. 3 LO durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers bis zum 10. April t nachzuweisen, dass zum 31. März t keine überfälligen Verbindlichkeiten (gemäß Anhang IX zur LO) gegenüber anderen Fußballclubs aus vor dem 28. Februar t erfolgten Spielertransfers bestanden haben.

Die Verbindlichkeiten sind in folgendem Verbindlichkeitenspiegel einzutragen:

Verbindlichkeitenspiegel I

Bewerber: (Name des Bewerbers)

Lizenzierungsverfahren t/t+1

2. Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern

Der Bewerber hat gemäß § 8 Nr. 4 LO durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers bis zum 10. April ~~t~~ nachzuweisen, dass zum 31. März ~~t~~ keine überfälligen Verbindlichkeiten (gemäß Anhang IX zur LO) gegenüber Arbeitnehmern aus vor dem 28. Februar ~~t~~ entstandenen vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen bestanden haben.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern sind in folgendem Verbindlichkeitenspiegel einzutragen:

Verbindlichkeitenspiegel II

3. Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden

Der Bewerber hat gemäß § 8 Nr. 5 LO durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers bis zum 10. April t nachzuweisen, dass zum 31. März t keine überfälligen Verbindlichkeiten (gemäß Anhang IX zur LO) gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden aus vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber angestellten Einzelpersonen bestanden haben, die vor dem 28. Februar t fällig waren.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden sind in folgendem Verbindlichkeitspiegel einzutragen:

Verbindlichkeitenspiegel III

B. Bescheinigung

Bescheinigung gemäß § 8 Nr. 3, 4 und Nr. 5 der Lizenzierungsordnung (LO) über die Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen

An den [Lizenzbewerber]

Der/Die [Lizenzbewerber] hat uns als Prüfer des Jahres- bzw. Zwischenabschlusses zum 31.12.t-1 beauftragt, gemäß § 8 Nr. 3 LO auf der Grundlage des vorgelegten Verbindlichkeitenspiegels I gemäß Anhang VIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 1 zur LO (siehe Anlage) zu untersuchen, ob

1. sämtliche bis zum 31.03.t fälligen Verbindlichkeiten gegenüber anderen Fußballclubs aus vor dem 28.02.t erfolgten Spielertransfer nicht als überfällig im Sinne von Anhang IX, Abschnitt VI zur LO anzusehen sind. Dabei hatten wir zu untersuchen, ob der entsprechende Betrag bis zum 31.03.t beglichen wurde, die Frist für die Zahlung des entsprechenden Betrags aufgeschoben wurde, der entsprechende Betrag Gegenstand einer Klage oder eines anhängigen Verfahrens ist oder ob die Begleichung des relevanten Betrags aussteht (gem. Anhang IX, Abschnitt VI zur LO). Eine Beurteilung der Zulässigkeit und der Begründetheit von relevanten Rechtsstreitigkeiten ist nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Der/Die [Lizenzbewerber] hat uns ferner beauftragt, gemäß § 8 Nr. 4 LO auf der Grundlage des vorgelegten Verbindlichkeitenspiegels II gemäß Anhang VIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 2 zur LO (siehe Anlage) zu untersuchen, ob

2. sämtliche bis zum 31.03.t fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern, die vor dem 28.02.t entstanden sind, nicht als überfällig im Sinne von Anhang IX, Abschnitt VI zur LO anzusehen sind. Dabei hatten wir zu untersuchen, ob der entsprechende Betrag bis zum 31.03.t beglichen wurde, die Frist für die Zahlung des entsprechenden Betrags aufgeschoben wurde, der entsprechende Betrag Gegenstand einer Klage oder eines anhängigen Verfahrens ist oder ob die Begleichung des relevanten Betrags aussteht (gem. Anhang IX, Abschnitt VI zur LO). Eine Beurteilung der Zulässigkeit und der Begründetheit von relevanten Rechtsstreitigkeiten ist nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Der/Die [Lizenzbewerber] hat uns ferner beauftragt, gemäß § 8 Nr. 5 LO auf der Grundlage des vorgelegten Verbindlichkeitenspiegels III gemäß Anhang VIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 3 zur LO (siehe Anlage) zu untersuchen, ob

3. sämtliche bis zum 31.03.t fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden aus vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber angestellten Einzelpersonen,

die vor dem 28.02.t entstanden sind, nicht als überfällig im Sinne von Anhang IX, Abschnitt VI zur LO anzusehen sind. Dabei hatten wir zu untersuchen, ob der entsprechende Betrag bis zum 31.03.t beglichen wurde, die Frist für die Zahlung des entsprechenden Betrags aufgeschoben wurde, der entsprechende Betrag Gegenstand einer Klage oder eines anhängigen Verfahrens ist oder ob die Begleichung des relevanten Betrags aussteht (Anhang IX, Abschnitt VI zur LO). Eine Beurteilung der Zulässigkeit und der Begründetheit von relevanten Rechtsstreitigkeiten ist nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Erstellung des Verbindlichkeitspiegels I gemäß Anhang VIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 1 zur LO, des Verbindlichkeitspiegels II gemäß Anhang VIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 2 zur LO sowie des Verbindlichkeitspiegels III gemäß Anhang VIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 3 zur LO und die Erfüllung der dort aufgeführten Verbindlichkeiten liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des/der [Lizenzbewerber]. Die drei Verbindlichkeitspiegel I, II und III sind dieser Bescheinigung als Anlage beigelegt.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage des von uns geprüften Jahresabschlusses bzw. prüferisch durchgesehenen Zwischenabschlusses zum 31.12.t-1 die bis zum 31.03.t erfolgte Abwicklung der im Verbindlichkeitspiegel I gemäß Anhang VIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 1 zur LO ausgewiesenen, aus vor dem 28.02.t entstandenen und bis zum 31.03.t fälligen Verbindlichkeiten, die Abwicklung der im Verbindlichkeitspiegel II gemäß Anhang VIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 2 zur LO ausgewiesenen, aus vor dem 28.02.t entstandenen und bis zum 31.03.t fälligen Verbindlichkeiten, sowie die Abwicklung der im Verbindlichkeitspiegel III gemäß Anhang VIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 3 zur LO ausgewiesenen, aus vor dem 28.02.t entstandenen und bis zum 31.03.t fälligen Verbindlichkeiten zu untersuchen.

Wir haben unseren Auftrag unter Anwendung des von dem International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegebenen International Standard on Related Services 4400 „Agreed-upon Procedures Engagements“ (ISRS 4400 revised) in Übereinstimmung mit Anhang H UEFA-Reglement (Anhang IX, Abschnitt VI zur LO) sowie nach Maßgabe des Anhang I, Abschnitt 1.4 UEFA-Reglement durchgeführt. In Erfüllung dieses Auftrags haben wir

- für die im Verbindlichkeitspiegel I gemäß Anhang VIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 1 zur LO, im Verbindlichkeitspiegel II gemäß Anhang VIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 2 zur LO und die im Verbindlichkeitspiegel III gemäß Anhang VIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 3 zur LO aufgeführten Verbindlichkeiten die Abwicklung anhand der jeweiligen Belege über die Zahlung oder Verrechnung nachvollzogen.
- bei den als noch offen ausgewiesenen Restbeträgen in die vom [Lizenzbewerber] vorgelegte Dokumentation über ersatzweise mit den

Anspruchsberechtigen getroffene Regelungen, über Klagen oder anderweitige anhängige Verfahren oder über ausstehende Beträge Einsicht genommen.

Die vereinbarungsgemäß durchgeführten Untersuchungshandlungen stellen keine Prüfung oder prüferische Durchsicht dar.

Prüfungsvorgehen

[Das Prüfungsvorgehen ist im Hinblick auf folgende Punkte zu beschreiben:

- a) Erhalt der Übersichten mit den Verbindlichkeiten zum 31.03.t, die vom Lizenzbewerber im Zusammenhang mit am 28.02.t fälligen Verbindlichkeiten eingereicht wurden (d.h. betreffend Transfers, Arbeitnehmer, Sozialversicherungsinstitutionen/ Steuerbehörden und zugehörige Nachweise);
- b) Durchführung der erforderlichen Schritte (einschließlich der Festlegung der Stichprobe) zur Bewertung der Vollständigkeit und der Korrektheit der unterbreiteten Bilanz sowie Stellungnahme mit Blick auf die einzelnen durchgeführten Beurteilungen;
- c) Prüfung der Vollständigkeit aller vom Lizenzbewerber am 28.02.t gemeldeten überfälligen Verbindlichkeiten;
- d) Prüfung aller überfälligen Verbindlichkeiten, die zwischen dem 28.02.t und dem 31.03.t beglichen wurden; und
- e) Identifizierung aller überfälligen Verbindlichkeiten zum 31.03.t.]

Feststellungen

Die im Verbindlichkeitenspiegel I gemäß Anhang VIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 1 zur LO, im Verbindlichkeitenspiegel II gemäß Anhang VIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 2 zur LO und im Verbindlichkeitenspiegel III gemäß Anhang VIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 3 zur LO als gezahlt gekennzeichneten Beträge sind uns durch Belege über die Zahlung oder Verrechnung nachgewiesen worden.

Bei den als noch offen ausgewiesenen Restbeträgen sind sämtliche Angaben über ersatzweise mit den Anspruchsberechtigten getroffene Regelungen oder über Klagen oder anhängige Verfahren sowie über ausstehende Beträge durch entsprechende Unterlagen belegt worden.

(Alternative: Mit Ausnahme von [...] € sind uns die im Verbindlichkeitenspiegel I gemäß Anhang VIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 1 zur LO, im Verbindlichkeitenspiegel II gemäß Anhang VIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 2 zur LO und die im Verbindlichkeitenspiegel III gemäß Anhang VIIb Teil 1 Abschnitt A Ziffer 3 zur LO als gezahlt gekennzeichnete

Beträge durch Belege über die Zahlung oder Verrechnung nachgewiesen worden. Die Ausnahmen betreffen: [...].

Mit Ausnahme von [...] € sind uns bei den als noch offen ausgewiesenen Restbeträgen sämtliche Angaben über ersatzweise mit den Anspruchsberechtigten getroffene Regelungen oder über Klagen oder anhängige Verfahren sowie über weitere Nachweise über ausstehende Beträge durch entsprechende Unterlagen belegt worden. Die Ausnahmen betreffen: [...].)

Verwendungsbeschränkung

Unsere Bescheinigung ist an den [Lizenzbewerber] gerichtet und dient ausschließlich dem Zweck, dass der [Lizenzbewerber] den Anforderungen aus § 8 Nr. 3, 4 und Nr. 5 LO nachkommen kann.

(Ort)
 (Datum)
 (Unterschrift)
 Wirtschaftsprüfer

C. Veröffentlichung von Finanzinformationen gemäß § 8 Nr. 8 k) LO

Für Zwecke der Veröffentlichung von Finanzinformationen gemäß § 8 Nr. 8 k) LO ist die Bilanz nur als verkürzte Bilanz entsprechend den Vorschriften für Kleinstkapitalgesellschaften (§ 266 Abs. 1 S. 4 HGB) zu erstellen. Dabei sind nur die im Anhang VII zur LO, 5.1.1. mit Buchstaben bezeichneten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge aufzunehmen. Hieraus ergibt sich folgende Struktur der Bilanz:

Aktivseite	Passivseite
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital
B. Umlaufvermögen	B. Rückstellungen
C. Rechnungsabgrenzungsposten	C. Verbindlichkeiten
D. Aktive latente Steuern	D. Rechnungsabgrenzungsposten
E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	E. Passive latente Steuern
Bilanzsumme	Bilanzsumme

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Anlehnung an die Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften (§ 276 S. 1 HGB) zu erstellen. Grundlage der Gewinn- und Verlustrechnung ist die Struktur im Anhang VII zur LO, 5.1.2. Die Posten mit den Nr.

1. bis 5. werden dabei als Rohergebnis zusammengefasst. Hieraus ergibt sich folgende Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung:

Position	Bezeichnung
1.	Rohergebnis
2.	Personalaufwand
3.	Abschreibungen
4.	Sonstige betriebliche Aufwendungen
5.	Beteiligungsergebnis
6.	Finanzergebnis
7.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
8.	Ergebnis nach Steuern
9.	Sonstige Steuern
10.	Konzernjahresüberschuss/Konzernjahresfehlbetrag

Teil 2
**Unterlagen für UEFA Monitoring-Verfahren zum 15. Juli t, 15. Oktober t und
ggf. zum 15. Januar t+1**
(t = aktuelles Jahr)

A. Vorbemerkung

Dieser Abschnitt ist nur für die Vereine/Kapitalgesellschaften anzuwenden, welche sich für einen UEFA-Wettbewerb qualifiziert haben. Für die Lizenznehmer sind die geltenden Statuten und Reglemente der UEFA, insbesondere die jeweiligen aktuellen UEFA-Klubwettbewerbs-Reglemente und das jeweils aktuelle UEFA-Reglement zu Klublizenzerzung und finanzieller Nachhaltigkeit (nachfolgend UEFA-Reglement) zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben maßgeblich.

Zur Überprüfung der Regularien der UEFA sind vom Lizenznehmer bis zu dem von der DFL GmbH kommunizierten Datum, welches sich an den entsprechenden Vorlagefristen der UEFA orientiert, folgende Unterlagen beim DFL e.V. einzureichen:

- a) Keine überfälligen Verbindlichkeiten am 15.07.t, 15.10.t und ggf. am 15.01.t+1 gemäß den Anforderungen aus § 8 Nr. 3, 4, 5 und Nr. 6 LO;
- b) Spielerverzeichnis für den im nationalen Lizenzierungsverfahren vorgelegten Jahresabschluss zum 30.06.t bzw. zum 31.12.t-1;
- c) Überleitungsrechnung des im nationalen Lizenzierungsverfahren vorgelegten Jahresabschlusses zum 30.06.t bzw. zum 31.12.t-1 für die Darstellung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kapitalflussrechnung gemäß den Anforderungen Anhang F des UEFA-Reglements;
- d) Übersicht über Transaktionen mit verbundenen Parteien gemäß Anhang F Absatz F.5.1 Bst. j i.V.m. Artikel 4.01 des UEFA-Reglements;
- e) Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der unter b) bis d) genannten Unterlagen.

B. Keine überfälligen Verbindlichkeiten

1. Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Fußballclubs

Der Lizenznehmer darf gemäß Artikel 80 des UEFA-Reglements am 15. Juli t, 15. Oktober t und 15. Januar t+1 gegenüber anderen Fußballklubs im Zusammenhang
 Stand: 12.11.2025

mit Verpflichtungen aus Transferaktivitäten, die zum 30. Juni t, 30. September t bzw. 31. Dezember t fällig sind, keine überfälligen Verbindlichkeiten aufweisen (gemäß § 8 Nr. 3.2. und Anhang IX zur LO).

Der Lizenznehmer hat bis zu dem von der DFL GmbH kommunizierten Datum, welches sich an den entsprechenden Vorlagefristen der UEFA orientiert, zu erklären, dass er am 15. Juli t und am 15. Oktober t keine überfälligen Verbindlichkeiten aufweist. Weist ein Lizenznehmer am 15. Juli t oder am 15. Oktober t überfällige Verbindlichkeiten bzw. am 15. Oktober t aufgeschobene Verbindlichkeiten auf oder wird er aus sonstigen Gründen von der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs dazu aufgefordert, hat er auch zu erklären, dass er am 15. Januar t+1 keine überfälligen Verbindlichkeiten aufweist.

Der Lizenznehmer hat die folgenden Angaben einzureichen:

- a) alle in den zwölf Monaten bis zum 30. Juni t/ 30. September t/ 31. Dezember t infolge von Transferverträgen erfolgten neuen Spielerregistrierungen (einschließlich Ausleihen), unabhängig davon, ob zum 30. Juni t/ 30. September t/ 31. Dezember t ein Betrag aussteht;
- b) alle Transfers (unabhängig davon, ob sie sich auf die Freistellung oder Registrierung von Spielern beziehen und wann der Transfer erfolgt ist), für die zum 30. Juni t/ 30. September t/ 31. Dezember t ein Betrag aussteht; und
- c) alle Transfers, für die zum 30. Juni t/ 30. September t/ 31. Dezember t Beträge strittig sind.

Der Lizenznehmer hat seine Verbindlichkeiten gemäß den Transferangaben mit seinen zugrunde liegenden Rechnungslegungsunterlagen abzustimmen.

Neben den Transferangaben hat der Lizenznehmer überfällige Forderungen von anderen Fußballklubs im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus Transferaktivitäten auszuweisen, die bis zum 30. Juni t, 30. September t und, falls verlangt, 31. Dezember t fällig sind, mit einer Aufschlüsselung der einzelnen Transfers.

Der Lizenznehmer hat zu bestätigen, dass die Transferangaben vollständig und korrekt sind und mit der Lizenzierungsordnung übereinstimmen. Diese Bestätigung erfolgt anhand einer kurzen Mitteilung, die von der Geschäftsführung bzw. von zeichnungsberechtigten Personen des Lizenznehmers unterzeichnet ist.

Die Verbindlichkeiten sind in folgendem Verbindlichkeitenspiegel einzutragen:

Verbindlichkeitenspiegel I

Lizenznehmer: (Name des Lizenznehmers)

Lizenzierungsverfahren t/t+1

*

Weist ein Lizenznehmer am 15. Juli t oder am 15. Oktober t überfällige Verbindlichkeiten bzw. am 15. Oktober t aufgeschobene Verbindlichkeiten auf oder wird er aus sonstigen Gründen von der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs dazu aufgefordert, hat er auch zu erklären, dass er am 15. Januar t+1 keine überfälligen Verbindlichkeiten aufweist.

2. Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern

Der Lizenznehmer darf gemäß Artikel 81 des UEFA-Reglements am 15. Juli t, 15. Oktober t und 15. Januar t+1 gegenüber seinen Arbeitnehmern (gemäß § 8 Nr. 4.3.) im Zusammenhang mit vertraglichen und rechtlichen Verpflichtungen, die bis zum 30. Juni t, 30. September t bzw. 31. Dezember t fällig sind, keine überfälligen Verbindlichkeiten aufweisen (gemäß § 8 Nr. 4.2. und Anhang IX zur LO).

Der Lizenznehmer hat bis zu dem von der DFL GmbH kommunizierten Datum, welches sich an den entsprechenden Vorlagefristen der UEFA orientiert, zu erklären, dass er am 15. Juli t und am 15. Oktober t keine überfälligen Verbindlichkeiten aufweist. Weist ein Lizenznehmer am 15. Juli t oder am 15. Oktober t überfällige Verbindlichkeiten bzw. am 15. Oktober t aufgeschobene Verbindlichkeiten auf oder wird er aus sonstigen Gründen von der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs dazu aufgefordert, hat er auch zu erklären, dass er am 15. Januar t+1 keine überfälligen Verbindlichkeiten aufweist.

Der Lizenznehmer hat alle Arbeitnehmer auszuweisen, für die eine überfällige, aufgeschobene oder strittige Verbindlichkeit besteht (gemäß Anhang IX zur LO).

Der Lizenznehmer hat seine Verbindlichkeiten gemäß den Angaben zu den Arbeitnehmern mit seinen zugrunde liegenden Rechnungslegungsunterlagen abzustimmen.

Der Lizenznehmer hat zu bestätigen, dass die Angaben zu den Arbeitnehmern vollständig und korrekt sind und mit der Lizenzierungsordnung übereinstimmen. Diese Bestätigung erfolgt anhand einer kurzen Mitteilung, die von der Geschäftsführung bzw. von zeichnungsberechtigten Personen des Lizenznehmers unterzeichnet ist.

Die Verbindlichkeiten sind in folgendem Verbindlichkeitenspiegel einzutragen:

Verbindlichkeitenspiegel II

*

Weist ein Lizenznehmer am 15. Juli t oder am 15. Oktober t überfällige Verbindlichkeiten bzw. am 15. Oktober t aufgeschobene Verbindlichkeiten auf oder wird er aus sonstigen Gründen von der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs dazu aufgefordert, hat er auch zu erklären, dass er am 15. Januar t+1 keine überfälligen Verbindlichkeiten aufweist.

3. Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen/Steuerbehörden

Der Lizenznehmer darf gemäß Artikel 82 des UEFA-Reglements am 15. Juli t, 15. Oktober t und 15. Januar t+1 gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen/Steuerbehörden im Zusammenhang mit vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber angestellten Einzelpersonen und Dienstleistern, die bis zum 30. Juni t, 30. September t bzw. 31. Dezember t fällig sind, keine überfälligen Verbindlichkeiten aufweisen (gemäß § 8 Nr. 5.2 und Anhang IX zur LO).

Der Lizenznehmer hat bis zu dem von der DFL GmbH kommunizierten Datum, welches sich an den entsprechenden Vorlagefristen der UEFA orientiert, zu erklären, dass er am 15. Juli t und am 15. Oktober t keine überfälligen Verbindlichkeiten aufweist. Weist ein Lizenznehmer am 15. Juli t oder am 15. Oktober t überfällige Verbindlichkeiten bzw. am 15. Oktober t aufgeschobene Verbindlichkeiten auf oder wird er aus sonstigen Gründen von der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs dazu aufgefordert, hat er auch zu klären, dass er am 15. Januar t+1 keine überfälligen Verbindlichkeiten aufweist.

Der Lizenznehmer hat seine Verbindlichkeiten gemäß den Sozialversicherungs-/Steuerangaben mit seinen zugrunde liegenden Rechnungslegungsunterlagen abzustimmen.

Der Lizenznehmer hat zu bestätigen, dass die Sozialversicherungs-/Steuerangaben vollständig und korrekt sind und mit der Lizenzierungsordnung übereinstimmen. Diese Bestätigung erfolgt anhand einer kurzen Mitteilung, die von der Geschäftsführung bzw. von zeichnungsberechtigten Personen des Lizenznehmers unterzeichnet ist.

Die Verbindlichkeiten sind in folgendem Verbindlichkeitenspiegel einzutragen:

Verbindlichkeitenspiegel III

*Weist ein Lizenznehmer am 15. Juli t oder am 15. Oktober t überfällige Verbindlichkeiten bzw. am 15. Oktober t aufgeschobene Verbindlichkeiten auf oder wird er aus sonstigen Gründen von der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs dazu aufgefordert, hat er auch zu erklären, dass er am 15. Januar t+1 keine überfälligen Verbindlichkeiten aufweist.

4. Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber der UEFA

Der Lizenznehmer darf gemäß Artikel 83 des UEFA-Reglements am 15. Juli t, 15. Oktober t und 15. Januar t+1 gegenüber der UEFA und weiteren von der UEFA bestimmten Unternehmen im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die bis zum 30. Juni t, 30. September t bzw. 31. Dezember t fällig sind, keine überfälligen Verbindlichkeiten aufweisen (gemäß Anhang IX zur LO).

Verbindlichkeiten gegenüber der UEFA enthalten auch von der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs verhängte finanzielle Disziplinarmaßnahmen.

Der Lizenznehmer hat bis zu dem von der DFL GmbH kommunizierten Datum, welches sich an den entsprechenden Vorlagefristen der UEFA orientiert, zu erklären, dass er am 15. Juli t und am 15. Oktober t keine überfälligen Verbindlichkeiten aufweist. Weist ein Lizenznehmer am 15. Juli t oder am 15. Oktober t überfällige Verbindlichkeiten bzw. am 15. Oktober t aufgeschobene Verbindlichkeiten auf oder wird er aus sonstigen Gründen von der UEFA-Finanzkontrollkammer für Klubs dazu aufgefordert, hat er auch zu klären, dass er am 15. Januar t+1 keine überfälligen Verbindlichkeiten aufweist.

C. Spielerverzeichnis

1. Alle Lizenzbewerber/Lizenznehmer haben ein Spielerverzeichnis zu erstellen und dem DFL e.V. einzureichen.
2. Das Spielerverzeichnis muss dem Abschlussprüfer vorgelegt werden. Dieser muss die aggregierten Zahlen im Spielerverzeichnis mit den relevanten Zahlen in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung im Jahres- und Zwischenabschluss abstimmen. Das Spielerverzeichnis muss im Jahres- oder Zwischenabschluss jedoch nicht angegeben werden.
3. Folgende Mindestangaben zu jedem relevanten Spieler müssen im Spielerverzeichnis enthalten sein:
 - a) Name und Geburtsdatum;
 - b) Datum des Beginns des ursprünglichen Spielervertrags und Enddatum des aktuellen Vertrags;
 - c) Kosten im Zusammenhang mit der Spielerregistrierung;
 - d) Kumulierte Amortisation aus Übertrag und zum Ende der Periode;

- e) Amortisation der Spielerregistrierung in der Periode;
 - f) Wertberichtigung der Spielerregistrierung in der Periode;
 - g) Veräußerung der Spielerregistrierung (Kosten und kumulierte Amortisation);
 - h) Nettobuchwert (Buchwert);
 - i) Gewinn/Verlust aus der Veräußerung der Spielerregistrierung; und
 - j) Weiterverkaufsrechte (oder Ähnliches), d.h. Beschreibung und (wenn möglich) Quantifizierung von Weiterverkaufsrechten für einen Fußballclub, der früher die Spielerregistrierung gehalten hat, ausgenommen Ausbildungsschädigung und/oder Solidaritätsbeiträge.
4. Relevante Spieler, die im Spielerverzeichnis erfasst werden müssen, sind:
- a) alle Spieler, deren Spielerregistrierung von dem Lizenzbewerber/Lizenznehmer zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Periode gehalten wurde und für die (zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Berichtsperiode oder in vorangegangenen Perioden) direkte Anschaffungskosten angefallen sind; und
 - b) alle Spieler, in deren Zusammenhang (zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Berichtsperiode) Erträge/Gewinne (oder Verluste) verbucht wurden.
5. Bei Lizenzbewerbern/Lizenznnehmern, welche die Buchführung für Spieler berichtet haben, um die in diesem Reglement festgelegten Anforderungen an die Rechnungslegung zu erfüllen, müssen die aggregierten Zahlen aus dem Spielerverzeichnis mit dem überarbeiteten Jahresabschluss übereinstimmen.

D. Überleitungsrechnung

Ungeachtet der Anforderungen der nationalen Rechnungslegungsverfahren, der International Financial Reporting Standards oder der International Financial Reporting Standards für kleine und mittelgroße Unternehmen, sehen die finanziellen Kriterien des UEFA-Reglements vor, dass die Lizenznnehmer dem Lizenzgeber ein bestimmtes Mindestmaß an Finanzinformationen vorlegen müssen, welche in Anhang F des UEFA-Reglements dargestellt sind.

Der Lizenznehmer hat eine Überleitungsrechnung von der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kapitalflussrechnung des im nationalen Lizenzierungsverfahren vorgelegten Jahresabschlusses zum 30.06.t-1 bzw. 31.12.t-1 zur Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kapitalflussrechnung gemäß Anhang F des UEFA-Reglements zu erstellen. Diese Überleitungsrechnung muss von einem Wirtschaftsprüfer bescheinigt werden.

E. Transaktionen mit verbundenen Parteien

Eine Transaktion mit verbundenen Parteien entspricht einer Übertragung von Ressourcen, Dienstleistungen oder Verpflichtungen zwischen verbundenen Parteien, unabhängig davon, ob dafür ein Entgelt in Rechnung gestellt wurde. Eine Transaktion mit verbundenen Parteien kann zum Zeitwert erfolgt sein oder auch nicht.

Falls während der Berichtsperiode Transaktionen mit einer oder mehreren verbundenen Partei(en) stattgefunden haben (vgl. Anhang F Absatz F.5.1 Bst. j. i.V.m. Artikel 4.01 des UEFA-Reglements), hat der Lizenznehmer die Art der Beziehung zu den verbundenen Parteien sowie Informationen über die Transaktionen und die ausstehenden Salden (einschließlich Verpflichtungen) anzugeben, um ein Verständnis der potenziellen Auswirkungen der Beziehung auf den Abschluss zu ermöglichen. Gleichartige Positionen können aggregiert ausgewiesen werden, es sei denn, eine getrennte Angabe ist nötig für das Verständnis der Auswirkungen der Transaktionen mit verbundenen Parteien auf den Abschluss des Lizenznehmers. Die Mindestangaben für jede verbundene Partei umfassen:

- i) Betrag und Art der Transaktionen;
- ii) Betrag der ausstehenden Salden (einschließlich Verpflichtungen) sowie:
 - deren Bedingungen und Konditionen, einschließlich einer möglichen Besicherung, sowie die Art des Gegenwerts im Falle der Liquidierung;
 - Einzelheiten gewährter oder erhaltener Garantien;
- iii) Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen in Höhe der ausstehenden Salden; und
- iv) während der Periode erfasster Aufwand für uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen gegenüber verbundenen Parteien.

Die erforderlichen Informationen sind für jede der folgenden Gruppen getrennt anzugeben:

- das Mutterunternehmen;
- Unternehmen mit gemeinsamer Kontrolle oder maßgeblichem Einfluss auf den Lizenznehmer;
- Tochtergesellschaften;

- assoziierte Gesellschaften;
- Joint Ventures, an denen der Lizenznehmer beteiligt ist;
- Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen des Lizenznehmers bzw. seines Mutterunternehmens; und
- sonstige verbundene Parteien.

Es muss bestätigt werden, dass Transaktionen mit verbundenen Parteien zu Bedingungen erfolgten, die Transaktionen zwischen unabhängigen Parteien entsprechen, wenn diese Bedingungen belegt werden können.

F. Bescheinigung über die Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen

An den [Lizenznehmer]

Der/Die [Lizenznehmer] hat uns beauftragt, gemäß Anhang VIIb Teil 2 Abschnitte C bis E zu untersuchen, dass

1. die aggregierten Zahlen im Spielerverzeichnis mit den relevanten Zahlen in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des im nationalen Lizenzierungsverfahren vorgelegten Jahresabschlusses zum 30.06.t-1 bzw. zum 31.12.t-1 übereinstimmen;
2. die Überleitungsrechnung des im nationalen Lizenzierungsverfahren vorgelegten Jahresabschlusses zum 30.06.t-1 bzw. zum 31.12.t-1 für die Darstellung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kapitalflussrechnung entsprechend der UEFA-Vorgaben von Anhang F des UEFA-Reglements ordnungsgemäß ist;
3. die Übersicht über Transaktionen mit verbundenen Parteien gemäß Anhang F Absatz F.5.1 Bst. j. i.V.m. Artikel 4.01 des UEFA-Reglements vollständig ist.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Erstellung des Spielerverzeichnisses gemäß Anhang VIIb Teil 2 Abschnitt C liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des/der [Lizenznehmer]. Das Spielerverzeichnis ist als Anlage zu dieser Bescheinigung beigefügt.

Die Erstellung der Überleitungsrechnung gemäß Anhang VIIb Teil 2 Abschnitt D liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des/der [Lizenznehmer]. Die Überleitungsrechnung ist als Anlage zu dieser Bescheinigung beigefügt.

Die Aufstellung der Transaktionen mit verbunden Parteien gemäß Anhang VIIb Teil 2 Abschnitt E liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des/der [Lizenznehmer]. Die Aufstellung ist als Anlage zu dieser Bescheinigung beigefügt.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der uns vorgelegten Unterlagen zu beurteilen, ob die unter 1) bis 3) dieser Bescheinigung genannten Voraussetzungen ordnungsgemäß erfüllt wurden.

Wir haben unseren Auftrag unter Anwendung des von dem International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegebenen International Standard on Related Services 4400 „Agreed-upon Procedures Engagements“ (ISRS 4400 revised) durchgeführt. In Erfüllung dieses Auftrags haben wir

- das Spielerverzeichnis mit den relevanten Zahlen in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des im nationalen Lizenzierungsverfahren vorgelegten Jahresabschlusses zum 30.06.t-1 bzw. zum 31.12.t-1 abgestimmt;
- die Überleitungsrechnung des im nationalen Lizenzierungsverfahren vorgelegten Jahresabschlusses zum 30.06.t-1 bzw. zum 31.12.t-1 für die Darstellung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kapitalflussrechnung gemäß den Anforderungen Anhang F des UEFA-Reglements nachvollzogen;
- die Übersicht über Transaktionen mit verbundenen Parteien gemäß Anhang F Absatz F.5.1 Bst. j. i.V.m. Artikel 4.01 des UEFA-Reglements auf Vollständigkeit überprüft.

Die vereinbarungsgemäß durchgeföhrten Untersuchungshandlungen stellen keine Prüfung oder prüferische Durchsicht dar.

Feststellungen

Das Spielerverzeichnis stimmt mit den relevanten Zahlen in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des im nationalen Lizenzierungsverfahren vorgelegten Jahresabschlusses zum 30.06.t-1 bzw. zum 31.12.t-1 überein.

Die Überleitungsrechnung des im nationalen Lizenzierungsverfahren vorgelegten Jahresabschlusses zum 30.06.t-1 bzw. zum 31.12.t-1 für die Darstellung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kapitalflussrechnung gemäß den Anforderungen Anhang VI des UEFA-Reglements wurde ordnungsgemäß abgeleitet.

Die Übersicht über Transaktionen mit verbundenen Parteien gemäß Absatz F.5.1 Bst. j. i.V.m. Artikel 4.01 des UEFA-Reglements ist nach unseren Feststellungen vollständig.

Verwendungsbeschränkung

Unsere Bescheinigung ist an den [Lizenznehmer] gerichtet und dient ausschließlich dem Zweck, dass der [Lizenznehmer] den Anforderungen des UEFA-Reglements zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit nachkommen kann.

(Ort)
(Datum)
(Unterschrift)
Wirtschaftsprüfer